

2. Die Amtsgerichte sind zuständig für die vorläufige Verwahrung der unter Ziff. 1 genannten Gegenstände sowie für die Hinterlegung anderer Wertpapiere sowie sonstiger Urkunden.

Dreizehntes Kapitel.

Kirchenwesen.

I.

§ 81. Verhältnis des Staates zur Kirche. Religionsfreiheit. Verhältnis der Kirchen zueinander.

1. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche; sie hat im Bedarfsfalle Anspruch auf Zuschüsse aus der Staatskasse (s. § 83 Anm. 8 d. W.); „doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staates gemäß bezeigen; keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden“ (Art. 29 der Verf.)¹. Rechtsfähigkeit können

Befreit von der Gebühr sind u. a. Vormundschaften und Pflugeschaften, deren Vermögen 10 000 M. nicht übersteigt, bei Wertpapieren rücksichtlich eines Betrags bis zu 2000 M.

¹ Die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Pfarrei in Wolfmannshausen sind durch Übereinkunft mit dem Bischöflichen Stuhl in Würzburg vom 4./14. Aug. 1837 geordnet. Über die katholischen Seelsorgstellen in Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Pöbneck sind nach Verabredung mit dem Bischöflichen Ordinariat in Würzburg (unterm 27. Juli 1894, 26. Aug. 1897, 6. Mai 1892 und 9. Febr. 1903) Bestimmungen erlassen worden.